

Beilage zu dem im vorigen Stück abgedruckten Schreiben des Br. Kantonsrichter Vogel

Autor(en): **Vogel, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halter der Kantone selbst die Oberaufsicht auf die gesetzliche Abhaltung der Wahlversammlungen haben;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Kein Mitglied der obersten Gewalten, und eben so wenig ein Regierungsstatthalter, kann künftig von irgend einer Urversammlung zum Wahlmann erwählt werden.

Escher. Die meisten Kantone haben ihre Wahlen beendigt, ohne an die Einschränkung gebunden zu seyn, die uns dieses Gutachten vorschlägt, also möchte es etwas unschicklich seyn, den wenigen übrigen Kantonen eine eigne Einschränkung zu bestimmen. Wichtiger aber ist die Rücksicht, daß jede Beschränkung der Wahlfähigkeit der Bürger, Einschränkung der politischen Freiheit ist, die dem strengen Recht zufolge nicht durch die Gesetze, sondern einzig durch die Staatsverfassung selbst, d. i. durch den freien Willen des Volkes bewirkt werden soll. Also ist es Sache des Senats uns diese Beschränkung sowohl als noch mehrere andere, die unentbehrlich nothwendig sind, als Konstitutionsänderung vorzuschlagen, und folglich begehre ich Tagesordnung über den Gegenstand dieses Gutachtens.

Udertwerth stimmt ganz Eschers Grundfäßen bei.

Ruhn ist nicht dieser Meinung, weil das Gesetz nicht nur für die bevorstehenden Fälle, sondern überhaupt für die Zukunft bestimmend seyn soll, und also keine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Kantone begangen wird, welche ihre diesjährigen Wahlen noch nicht vorgenommen haben. Was die Sache selbst betrifft, so haben die Mitglieder der Gesetzgebung durch die Konstitution und den Willen des Volks eine Stelle erhalten, von welcher sie sich nicht entfernen sollen, und also bringt es schon ihre Pflicht mit sich, daß sie keine andere Stellen annehmen. Er stimmt dem Gutachten bei; denn wenn ein Repräsentant Wahlmann werden darf, so dürfen es alle werden, und wie würde es in diesem Fall um die gesetzgebende Versammlung stehen?

Preux stimmt Ruhn ganz bei.

Billetter stimmt Eschern in so weit bei, daß er das Gesetz für dieses Jahr nicht will in Ausübung bringen lassen, sondern es erst für die Folge in Anwendung bringen, weil nun schon

die meisten Kantone gewählt haben, und keine Ungleichheit statt haben soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zu dem im vorigen Stük abgedruckten Schreiben des Dr. Kantonsrichter Vogel.

A. Memorial an den Erzherzog Karl.

Zürich, d. 23. Juny.

Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Ich wende mich an die allgemein verehrte Gerechtigkeitliebe Ew. K. Hoheit, indem ich von dem neuerrichteten Reg. Collegium in Zürich meiner Stelle als Kantonsrichter entsetzt wurde, ohne daß mir eine Untersuchung meiner Handlungen die ich dringend begehrte, gestattet wurde, oder nur Gründe dieser Zurücksetzung angezeigt wurden. Diese Behandlung scheint mir ganz dem Geist der edelmüthigen Proclamation Ew. K. Hoheit sowohl, als auch der schriftlichen Willensmeinung von der k. k. Generalität, die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, entgegen zu seyn, indem dieselbe rücksichtlich dem Kantonsgericht einzig dahin geht: daß die abwesenden Mitglieder sollen ergänzt werden.

Diese auszeichnende Zurücksetzung ist nicht nur meiner Ehre nachtheilig, sondern setzt meine persönliche Sicherheit zum Theil in Gefahr, so daß ich Ew. K. Hoheit angelegentlich bitten muß, eine unpartheiische Untersuchung und Darlegung der Gründe, die meine Entsetzung rechtfertigen können, zu befehlen.

Wäre ich mir irgend einer schlechten Handlung bewußt, so wäre es unverzeihliche Dreistigkeit, wenn ich es wagen würde, mich an Ew. K. H. zu wenden; aber dafür, daß ich der beschwornen neuen Verfassung, die der damaligen Anarchie vorgebogen, getreu war, jeder gewaltthätigen Handlung mich entgegensetzte, und als Richter das Zeugniß der Unpartheilichkeit genieße, kann ich in den Augen eines edlen Fürsten und großmüthigen Siegers eben so wenig strafbar seyn, als ein gefangener Krieger strafbar ist, weil er sein Vaterland oder seinen Fürsten mit Muth vertheidigte.

So wie ich dieser Verfassung treu blieb, und als Beamteter, der vom Volk gewählt wurde, besondere Verpflichtung dazu hatte, eben so

wohl werde ich, wenn unser Vaterland eine andere erhalten soll, auch derselben pflichtmäßig getreu seyn, in sofern sie auf Grundsätze des Rechts gebaut seyn wird.

Mit der Ueberzeugung als ein redlicher Mann gehandelt zu haben, wage ich es, Ew. R. H. achtungsvoll und angelegen zu bitten, eine unparthenische Untersuchung meiner Handlungen zu befehlen, und mich rücksichtlich meiner persönlichen Sicherheit Dero hohen Schutz genießen zu lassen.

Ich bin mit tiefster Ehrfurcht
Ew. R. H. ergebenster
D. Vogel.

**B. Memorial an die Interims-Regierung
in Zürich.**

Zürich, d. 25. Juny 99.

Verehrte Staats-Mitbürger!

Es kann Ihnen nicht unerwartet seyn, daß ich über meine Ausschließung aus dem Kantonsgericht empfindlich bin; sie müssen es selbst begreifen, daß diese Maasregel meiner Ehre dem schiefen Urtheil preis giebt, und wohl gar meine persönliche Sicherheit in jeziger Lage in Gefahr setzen könnte; das war es einzig was mich bewog, mich unmittelbar an S. R. H. den Erzherzog zu wenden, um anzufragen, ob eine solche mir unangenehme Auszeichnung unvermeidliche Folge allgemeiner Maasregeln sey; in diesem Fall hatte ich mich dann als guter Bürger ohne weiters zurückgezogen, und mich mit dem innern Bewußtseyn beruhigt; meine Grundsätze und meine Handlungen können zwar mißverstanden, und von andersdenkenden mißbilliget werden, aber sie sind nie eines rechtschaffnen Mannes und guten Bürgers unwürdig gewesen.

Nachdem ich aber von S. R. H. dem Erzherzog die Antwort erhielt: „Diese und andere Ausschließungen seyen nicht mit seinem Vorwissen geschehen, und sein Wille sey überhaupt, daß bei der provisorischen Organisation der Regierung weder Leidenschaftlichkeit noch Verfolgungsgeist seine gute Absicht hindere.“

Da überdem jene höchste Willensmeinung von Seiten der k. k. Generalität, die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, eigentlich und wörtlich nur von Ergänzung der durch die

Entfernung einiger Mitglieder vacant gewordenen Stellen im Kantonsgericht redt, und nicht von willkürlicher Ausschließung anderer, welchen man keinen Fehler zur Last legen kann, als daß sie eine Constitution mit Freude ergriffen, welche der zu besorgenden Anarchie und innerm Krieg vorbog, und daß sie, nachdem sie solche beschworen, ihr getreu waren, wozu sie als Beamtete besonders noch Verpflichtung hatten.

Da ich mir endlich bewußt bin, als Bürger und als Cantonsrichter meine Pflicht nach meinen Kräften redlich gethan zu haben, so finde ich mich gedrungen, darauf zu insistiren, daß mir meine Stelle im Kantonsgericht offen bleibe, bis ich einen Weg finde, mich ohne Nachtheil meiner Ehre zurückzuziehen. Dieser Wunsch, den ich hiemit äußere, ist durch die Antwort S. R. H. gebilliget, und ich bin nun um so mehr berechtiget zu erwarten, daß Sie demselben entsprechen, da es auch Ihr Wunsch seyn muß, alles was Leidenschaft reizt, und die Vereinigung der Gemüther hindern könnte, zu entfernen.

Ich bin mit Hochachtung
Ihr ergebener Mitbürger
D. Vogel.

C. Antwort der Interims-Regierung.

Die von Herrn David Vogel, gewesenen Kantonsrichter, eingegebene Vorstellungen, daß man ihm seine Stelle so lange offen behalte, bis er einen Weg finde, sich ohne Nachtheil seiner Ehre zurückzuziehen, in welchen er sich auf die Billigung seines Verlangens von Seiten S. R. H. des Herrn Erzherzogs Karl beruft, ist gegen selbigen dahin zu beantworten, daß die Interims-Regierung durch wichtige Gründe bewogen, gut gefunden habe, eine neue Besetzung sammtlicher Justiz-Tribunalien vorzunehmen, weit entfernt, aus Leidenschaftlichkeit sich willkürliche Ausschließungen zu erlauben, sey die Wiederbesetzung des Appellations- und Criminalgerichts durch freie Wahl vorgenommen, und keiner der bisherigen Richter als unwahlfähig erklärt und ausgeschlossen worden, so daß es der Ehre keines vormaligen Mitgliedes des Kantonsgerichts im mindesten nachtheilig seyn kann, wenn die Wahl gleich nicht neuerdings auf selbiges gefallen ist.

Zürich, den 26sten Juny 1799.

Canzley der Interims-Regierung.